

# Strafrecht

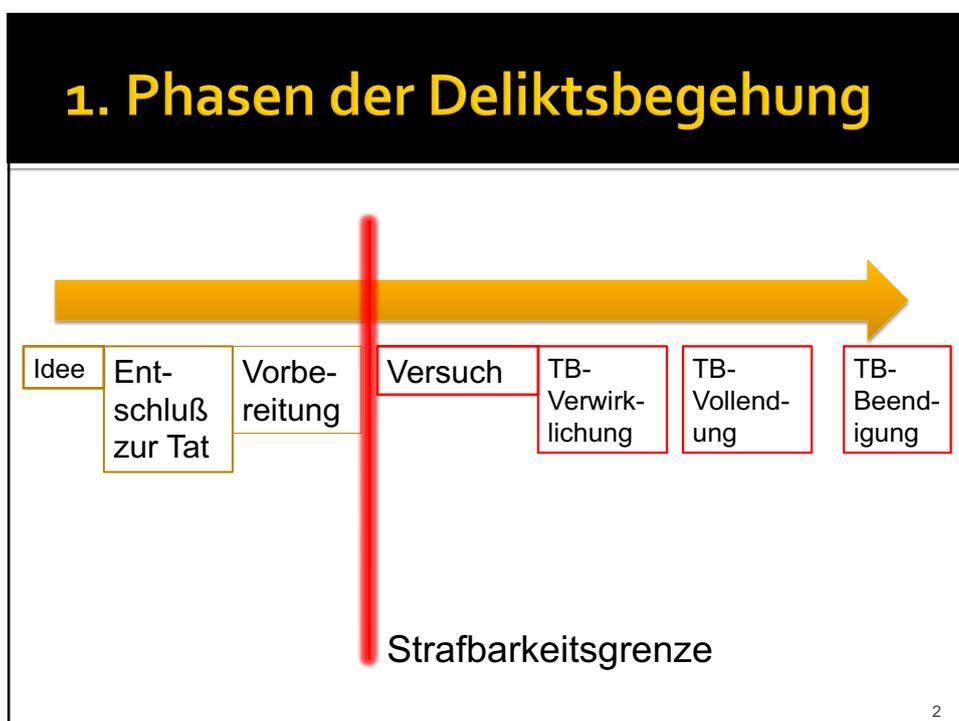
## 4.1.8

### Versuch (§ 22 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1



2

## Versuch (§ 22)

- Prüfungsschema-

### I. Tatbestand

- 1. Vorprüfung:** a) Nichtvollendung  
b) Strafbarkeit des Versuchs (§ 23 Abs.1)

### 2. Tatentschluss

**Def.** = Vorsatz auf gesamten objektiven Tatbestand (und ggf. besondere subjektive Merkmale).

### 3. Unmittelbares Ansetzen

**Def.** ..wer Handlungen unternimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar und ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden.

### II. RW

### III. Schuld

### IV. nur ggf.: Rücktritt § 24

3

3

## Fall 1

### A gem. §§ 212, 22, 23 StGB

- a) Die geplante Tötung wurde nicht begangen, daher ist die Tat des § 212 unvollendet.  
b) Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 212, 23 Abs.1, 12 Abs.1 StGB.

### I. Tatbestand

#### 1. Tatentschluss

A müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Das wäre der Fall, wenn er Vorsatz auf die Verwirklichung des objektiven TB gehabt hätte und ggf. erforderliche besondere subjektive Merkmale verwirklicht worden sind.

Vorsatz auf Tötung eines anderen Menschen?

=> Subsumieren ! Vorsatz ist das Wissen und .....

A wollte ....., und wusste um die tödliche Wirkung seiner Waffe.

4

4

Fall 1

## 2. Unmittelbares Ansetzen

A müsste nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zu deren Begehung angesetzt haben (§ 22).

Fraglich: Was ist „unmittelbares Ansetzen“ ?

➔ Abgrenzung Versuch / **straflose** Vorbereitungshandlung

- a) früher: wenn die Schwelle zum „jetzt geht es los“ subjektiv überschritten wird (BGHSt 6, 302).
- b) Gefährdungstheorie: wenn nach dem Täterplan eine Situation eingetreten ist, in der das betroffene Rechtsgut aus Tätersicht schon konkret gefährdet ist.
- c) heute ganz h.M.:  
Ein Ansetzen ist gegeben, wenn der Täter Handlungen unternimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar und ohne wesentliche Zwischenakte in die TB-Verwirklichung einmünden.

5

5

Fall 1

(Andere, ebenso gebräuchliche Formulierung: ...wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht's los“ überschritten, und objektiv zur tb-mäßigen Angriffshandlung so angesetzt hat, dass sein Tun ohne wesentliche Zwischenakte in die TB-Erfüllung übergehen kann.)

=> Hier: Verstecken = Überschreiten des „jetzt geht es los“ zwar in subjektiver Hinsicht.

Aber: Nach dem Plan des Täters trat durch das Verstecken hinter der Hecke noch **keine** unmittelbare Rechtsgutsbedrohung ein. Vielmehr: weitere wesentliche Zwischenakte (Ankunft des B, Waffe ziehen) erforderlich.

=> hier noch kein unmittelbares Ansetzen.

=> §§ 212, 22 (-).

6

6